

---

# Finanzreglement

---

## Art. 1 Zweckbestimmung

Der Paritätische Verein «Informationssystem Allianz Bau» (ISAB) legt im vorliegenden Reglement die verschiedenen Aspekte im Umgang mit den finanziellen Mitteln sowie die Zuständigkeiten und Kompetenzen fest.

---

## Art. 2 Finanzierung

Der Verein ISAB hat in Art 3 der Statuten festgelegt, aus welchen Quellen er seine Tätigkeiten finanziert:

- a) Mitgliederbeiträge, welche sich nach der Stimmkraft in der Mitgliederversammlung bemessen;
  - b) Entgelte von paritätischen Kommissionen, die für erbrachte Leistungen im Verhältnis der GAV-unterstellten Arbeitnehmenden erhoben werden;
  - c) Entgelte von weiteren Leistungsbezügern sowie Dritten, die einen konkreten Nutzen durch die Aktivitäten des Vereins erfahren;
  - d) Einmalbeiträge von eintretenden Neumitgliedern;
  - e) Kapitalerträge;
  - f) weitere Einnahmen.
- 

### Art. 2a) Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt die Mitgliederbeiträge fest, indem sie einen Gesamtbetrag bestimmt. Je die Hälfte dieses Gesamtbetrages wird von den Mitgliedern der Arbeitgeber-Kammer und von den Mitgliedern der Arbeitnehmer-Kammer getragen.

Der Mitgliederbeitrag der einzelnen Mitglieder bestimmt sich anteilmässig zum Stimmrecht innerhalb der Kammer.

Die Geschäftsstelle führt einen Anhang zu diesem Reglement mit den jeweils aktuell gültigen Stimmverhältnissen in den beiden Kammern und der daraus abgeleiteten Höhe der Beiträge der einzelnen Mitglieder.

Die Mitgliederbeiträge sind nicht mehrwertsteuerpflichtig.

---

### Art. 2b) Entgelte von Paritätischen Kommissionen

Der Vorstand ISAB legt gemäss Art 9.11 der Statuten im Rahmen der Budgetierung die Gesamtsumme der jährlichen Entgelte der Paritätischen Kommissionen und den Verteilschlüssel im Verhältnis zu den jeweiligen GAV-unterstellten Arbeitnehmenden fest.

Bei der Festsetzung der Gesamtsumme berücksichtigt der Vorstand die budgetierten Einnahmen aus den Leistungsbezügen (vgl. Art 2c) und den budgetierten Finanzierungsbedarf.

Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Budgets durch die Mitgliederversammlung. Das Budget des Folgejahres wird jeweils bis spätestens Mitte Jahr verabschiedet.

Die Geschäftsstelle führt einen Anhang zu diesem Reglement mit den jeweils aktuell gültigen Entgelten der einzelnen Paritätischen Kommissionen.

Die Entgelte verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer. Die Rechnungsstellung an die Paritätischen Kommissionen erfolgt zuzüglich Mehrwertsteuer.

---

#### Art. 2c) Entgelte Leistungsbezüger

Der Vorstand legt gemäss Art 9.11 der Statuten die Entgelte für die verschiedenen Leistungen fest.

Die Geschäftsstelle führt einen Anhang zu diesem Reglement mit den jeweils aktuell gültigen Entgelten der einzelnen Leistungen.

Die Entgelte verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer. Die Rechnungsstellung erfolgt zuzüglich Mehrwertsteuer.

---

#### Art. 2d) Einmalbeiträge Neumitglieder

Die Mitgliederversammlung legt den Einmalbeitrag bei der Aufnahme eines Neumitglieds unter Berücksichtigung der getätigten Investitionen fest.

Die Mitgliederbeiträge sind nicht mehrwertsteuerpflichtig.

---

#### Art. 3 Rechnungslegung und Inkasso

Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung des Vereins notwendig ist.

Der Vorstand erlässt gemäss Art 2.9 Organisationsreglement «Lohn- und Spesensysteme» für Mitarbeitende sowie für die operative Tätigkeit und den Zahlungsverkehr gemäss Art 5.1 Organisationsreglement entsprechende Regelungen.

Rechnungen für Mitgliederbeiträge und Entgelte werden mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ausgestellt. Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, nach Ablauf der Zahlungsfrist die Ausstände umgehend zu mahnen sowie das Präsidium unverzüglich zu informieren.

Erfolgt auch nach Ablauf der neuen Frist keine Zahlung, entscheidet das Präsidium über das weitere Vorgehen.

---

## Art. 4 Ausgabenkompetenzen

Die Mitgliederversammlung genehmigt gemäss Art 8.8 e) das Budget des Vereins. Die Ausgabenkompetenzen richten sich nach dem verabschiedeten Vereinsbudget:

Ausgabenkompetenz	Vorstand	Präsidium	Geschäftsführer
Ausgaben im Rahmen Budget:			
- einmalig	> 25'000	< 25'000	< 10'000
- wiederkehrend	> 10'000	< 10'000	< 5'000
Investitionen	* > 25'000	< 25'000	< 10'000

\*) vgl. Organisationsreglement Art 2.9

---

## Art. 5 Entschädigungen (Art 4, Organisationsreglement)

Grundsätzlich wird die Mitarbeit der Vertreter der Vereinsmitglieder und der Paritätischen Kommissionen in den Vereinsorganen, im Beirat sowie in eingesetzten Ausschüssen oder Arbeitsgruppen durch den Verein ISAB nicht entschädigt. Es werden keine Spesen ausgerichtet. Für eine allfällige Entschädigung sind die delegierenden Organisationen zuständig.

Der Vorstand kann die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes mit konkreten Aufgaben beauftragen. Der Vorstand legt die Entschädigung für solche Aufträge im Rahmen seiner Ausgabenkompetenzen fest. Die Vereinbarung erfolgt schriftlich und muss rechtsgültig unterzeichnet werden. Die Ausstandspflichten sind zu beachten.

---

## Art 6 Vorrangregelung

Soweit zwischen den Sprachversionen des Finanzreglements Widersprüche bestehen sollten, geht die deutsche Version vor.

---

## Art. 7 Inkrafttreten und Änderungen

Dieses Reglement wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins «Informationssystem Allianz Bau» am 19. Juni 2019 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

## Anhang zum Finanzreglement ISAB

### Anhang 1 zu Art. 2a) Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung vom 16. August 2018 hat den Gesamtbetrag der Mitgliederbeiträge auf 100'000 CHF festgelegt.

Der Mitgliederbeitrag der beiden Kammern von je 50'000 CHF ist wie folgt aufgeteilt:

Mitglied	Stimmen	Mitgliederbeitrag
Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)	500	25'000
Holzbau Schweiz	74	3'700
EIT.swiss (ehem. Verband Schweizerischer Elektroinstallationsfirmen, VSEI)	78	3'900
Schweizerischer Maler- und Gipserverband (SMGV)	70	3'500
AM Suisse	70	3'500
Verband der Schweizer Personaldienstleister swissstaffing	78	3'900
Gebäudehülle Schweiz	19	950
Schweizerischer Gerüstbau- Unternehmer-Verband (SGUV)	12	600
Branchenverband für die Gebäudetechnik (suissetec)	78	3'900
Verband Schweizerischer Isolierfirmen	7	350
Verband Schweiz. Unternehmen für Decken- und Innenausbau-systeme (VSD)	3	150
Schweizerischer Plattenverband (SPV)	9	450
Naturstein-Verband Schweiz (NVS)	2	100
<b>Total Arbeitgeber-Kammer</b>	<b>1'000</b>	<b>50'000</b>
Unia	720	36'000
Syna	240	12'000
Baukader Schweiz	40	2'000
<b>Total Arbeitnehmer-Kammer</b>	<b>1'000</b>	<b>50'000</b>

### Anhang 2 zu Art. 2b) Entgelte Paritätische Kommissionen

Die Mitgliederversammlung vom 23. November 2018 hat die jährlichen Entgelte der Paritätischen Kommissionen wie folgt festgelegt:

Paritätische Kommission	Unterstellte Mitarbeiter	Jährliches Entgelt
Parifonds Bau (Bauhauptgewerbe)	81'000	183'915.12
Schweizerische Paritätische Berufskommission Personalverleih	17'000	38'599.47
Schweizerische Paritätische Berufskommission Holzbau	16'000	36'328.91
Zentrale Paritätische Berufskommission Maler- und Gipsergewerbe	15'000	34'058.36
Paritätische Landeskommission Elektro- und Telekommunikationsgewerbe	17'000	38'599.47
Paritätische Landeskommission Gebäudetechnik	17'000	38'599.47
Paritätische Berufskommissionen Plattenleger- und Ofenbaugewerbe	1'900	4'314.06
Paritätische Berufskommission Gerüstbau PBK	2'500	5'676.39
Paritätische Landeskommission Gebäudehüllengewerbe	4'000	9'082.23
Paritätische Berufskommission Decken- und Innenausbau-gewerbe	600	1'362.33
Paritätische Landeskommission Isoliergewerbe (PLK)	1'500	3'405.84
Paritätische Landeskommission im Metallgewerbe (PLMK)	15'000	34'058.36
Paritätische Kommission Marmor und Granit		
<b>Total</b>	<b>188'500</b>	<b>428'000</b>

## Anhang 3 zu Art. 2c) Entgelte Leistungsbezüger

Der Vorstand vom 27. Februar 2019 hat folgende Preise (exkl. MwSt.) für Firmen und Vergabestellen festgelegt:

Artikel-nummer	Artikel-typ	Leistung	Menge	Einheitspreis	Rabatt auf Grundpreis	Rabatt in (%)	Kosten	
1000	1	Elektronischer Ausweis pro Tag	1	CHF 0.10			CHF 0.10	
2000	2	Physischer Ausweis, 3 Jahre gültig	1	CHF 25.00			CHF 25.00	
3000	3	ISAB Zugang Vergabestelle (Abonnement 1 Jahr gültig)	10	CHF 5.00			CHF 50.00	
3001			50	CHF 4.00	CHF -1.00	-20%	CHF 200.00	
3002			100	CHF 3.50	CHF -1.50	-30%	CHF 350.00	
3010			300	CHF 3.00	CHF -2.00	-40%	CHF 900.00	
3011			600	CHF 2.50	CHF -2.50	-50%	CHF 1'500.00	
3012			frei	ab 800 lohnenswert				CHF 2'000.00